

Waffenrecht

„Alte“ Sachkundeprüfung ungültig?

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle einige im Umlauf befindliche Gerüchte und Fehlinformationen beseitigen bzw. berichtigen:

1. Waffensachkundeprüfungen, die vor dem 01.04.2003 abgelegt wurden, sind weiterhin **uneingeschränkt** gültig
2. Inhaber einer solchen „alten“ Sachkundeprüfung können von ihren Vereinen auch weiterhin als Aufsichten bestellt werden
3. Es besteht **keine** Verpflichtung an einem Nachschulungskurs teilzunehmen. Es jedoch **zu empfehlen**, durch einen solchen Kurs die Wissensdefizite im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage zu beseitigen
4. Wer nach dem 01.04.2003 eine Waffensachkundeprüfung abgelegt hat, braucht ebenfalls keinen Nachschul-/Ergänzungskurs zu belegen. Die Qualifikation zur Standaufsicht gilt automatisch als nachgewiesen
5. Vereine brauchen die von ihnen bestellten Aufsichten nicht mehr an die zuständige Behörde zu melden, sondern führen eine interne Registrierung durch (s. §10 (3) AWaffV)
6. Eine erfolgreich abgelegte Jägerprüfung gilt ebenfalls als Sachkundenachweis
7. Die Obhut über das Schiessen durch Kinder und Jugendliche darf **nur** diejenige verantwortliche Aufsichtsperson wahrnehmen, die ihre Geeignetheit nachgewiesen hat, z.B. durch gültige JuLeiCa, Jugendbasislizenz, C-Trainer oder höhere Qualifikation, Ausbildereignungsprüfung, großer Befähigungsnachweis (Meisterbrief), o.ä.

Frank Schakat, Kreisreferent Waffenrecht u. Waffensachkunde

(Bei Fragen 0163 / 85 92 679)